

Prima Logistik GmbH
Obere Hilgenstock 12
34414 Warburg
FON +49 (5641) 7903-0
MAIL info@prima-logistik.de
WEB prima-logistik.de

Prima Logistik GmbH . Obere Hilgenstock. 12 . 34414 Warburg
Fürst Transporte GmbH
Kurze Straße 2
31832 Springe Gestorf

Kundennummer

Debitoren-Nr.

Kunden-USt.-IdNr.

Unsere USt.-IdNr.

Sachbearbeiter

Telefon

E-Mail

Seite

Datum

Zugangsdaten für pod.prima-logistik.de

Login: "FÜRST TRAN"

Password: xpddkshh

5

50001

DE113077953

DE318184135

Christopher Linsau

1/2

16.05.2024

Transportauftrag für Tour 18374

Tourstart 16.05.2024

20:00

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Vereinbarung übernehmen Sie:

Seite 1/2

Sendung: 36966.1.42792

Ladeadresse:
Kosbahn Karton GmbH

Obere Hilgenstock 12
D-34414 Warburg

Entladeadresse:
vph GmbH & Co. KG

Heinrich-Hertz-Straße 6
D-30966 Hemmingen

<u>Zeichen</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Verp</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Lademeter</u>
				10,0
Gesamt:				10,0

Frankatur: frei Haus

Sendung: 36865.1.42699

Ladeadresse:
Lager Prima Welle

Laubacher Weg 14
D-34474 Diemelstadt

Entladeadresse:
vph GmbH & Co. KG

Heinrich-Hertz-Straße 6
D-30966 Hemmingen

<u>Zeichen</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Verp</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Lademeter</u>
	1		Wellpapp-Format ungerillt	3,2
Gesamt:				3,2

Frankatur: frei Haus

Prima Logistik GmbH
Obere Hilgenstock 12
34414 Warburg
FON +49 (5641) 7903-0
MAIL info@prima-logistik.de
WEB prima-logistik.de

prima logistik

WIR LIEFERN AB

Tour-Nr.: 18374

Druckdatum: 16.05.2024

Seite 2/2

Frachtpreis (all in): 405,00 EUR

Mit freundlichen Grüßen
Prima Logistik GmbH

Wichtige Bemerkungen:

Mega gilt als vereinbart

Ohne Palettentausch

Abliefernachweise sind unverzüglich, spätestens 48Std nach Entladung hochzuladen!
pod.prima-logistik.de/de

Login und Passwort entnehmen Sie der ersten Seite unter dem Datum.
Bei Nichteinhaltung behalten wir uns vor den Frachtpreis um 25€ zu kürzen.

Rechnungen per Mail an: rechnungseingang@prima-logistik.de

Bemerkungen & Besonderheiten:

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen, jeweils neuester Fassung.

Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes:

Dem Auftragnehmer sind die Bestimmungen des MiLoG vollumfänglich bekannt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG zu ergreifen und die Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten. Insbesondere garantiert der Auftragnehmer, allen Arbeitnehmern/innen ein Arbeitsentgelt nach §1 MiLoG zu zahlen. Nach §20 ist der Mindestlohn rechtzeitig zu zahlen. Soweit der Auftragnehmer Subunternehmer zur Erbringung der Leistungen einsetzt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass auch die von ihm eingesetzten Subunternehmer die Bestimmungen des MiLoG einhalten. Kosten / Bußgelder auf Grund einer Nichteinhaltung dieser Verpflichtung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich Prima Logistik GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die gegen Prima Logistik GmbH aufgrund von oder in Zusammenhang mit Verletzungen des MiLoG durch den Auftragnehmer und /oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers geltend gemacht werden, vollumfänglich und auf erstes Anfordern freizustellen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche die gegen Prima Logistik GmbH nach §13 MiLoG i.V.m. § 14 AentG gemacht werden sowie für mögliche Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeträgen und resultierende Bußgelder.

Wir erteilen Ihnen den Transportauftrag gemäß unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen und CMR-Abkommen, sowie bei Kabotageverkehren nach jeweiligen nationalen gesetzlichen Haftungsbestimmungen bzw. den allgemein üblichen Geschäftsbedingungen. Gültige Verkehrshaftungsversicherung bis zur Höchstgrenze setzen wir voraus. Sie sind im Besitz aller notwendigen Konzessionen, um ins Bestimmungsland zu kommen. Stückmäßige Übernahme der Ware gilt als vereinbart. Umladungen sowie weitere Zuladungen sind ohne unsere Zustimmung verboten. Dieser Auftrag ist durch Sie selbst durchzuführen. Eine Weitergabe des Transportauftrages an einen Subfrächter darf nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgen! Für die ordnungsgemäße Transportdurchführung sind in jedem Fall Sie verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn wir die Zustimmung zur Weitergabe des Transportauftrages erteilen. Be- und Entladetermine sind unbedingt einzuhalten, ansonsten berechnen wir Ihnen die entstehenden Kosten für notwendige Sonderfahrten. Bei Aufgetretenen Problemen, die eine termingerechte Transportdurchführung beeinträchtigen, setzen Sie sich umgehend mit uns in Verbindung. 4 Stunden bei Be- und Entladung sind frei, der Auftragnehmer muss sich die Standzeit auf dem Frachtbrief schriftlich bestätigen lassen. Standgeldforderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Wir vergüten grundsätzlich je angefangene und nachgewiesene Standzeit mit 35,00€ je Stunde, maximal aber 200,00€ je Tag. Dieser Auftrag ist auch ohne Ihrer Gegenbestätigung bindend. Bei Nichtstellung des Lkws erfolgt termingerechte Ersatzbeschaffung des Lkws zu Ihren vollen Lasten.

Der Auftragnehmer versichert und verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften des GüKG, GüKGrKabotageV und VO (EG) 1072/2009 umfassend zu beachten und einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Fahrpersonal anzuweisen, dass bei Kontrollen durch den Auftraggeber die erforderlichen Dokumente zur Einsichtnahme bereitgestellt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer und sonstigen Nachunternehmer. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen des Auftragnehmers gegen die in dieser Vereinbarung geregelten Verpflichtungen den Vertrag außerordentlich zu kündigen und Aufträge anderweitig zu vergeben. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. § 415 Abs. 2 HGB wird insoweit abbedungen. Mit der Übernahme des Transportauftrags sichern Sie uns verbindlich zu, dass Sie:

Fahrpersonal aus Drittstaaten nur dann einzusetzen, wenn diese im Besitz einer im Staat ihres Unternehmensitzes vorgeschriebenen Arbeitsgenehmigung sind sowie dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung (Arbeitsgenehmigung oder Negativattest) mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b Abs. 1 Satz 2 GüKG besitzt und auf jeder Fahrt mitführt. Für den Fall der Transportdurchführung ohne eigene Fahrzeuge und eigenes Fahrpersonal nur solche Frachtführer einzusetzen, die die Voraussetzungen des § 7b GüKG zuverlässig erfüllen sowie die Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer zu kontrollieren. Der Transport ist auszuführen in voller Einhaltung der zu Zeit gültigen gesetzlichen Regelungen für die Verkehrssicherheit und der gesetzlichen vorgesehenen Fahr - und Ruhezeiten.

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) fordert in §22 (1): Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung

nicht verrutschen, umfallen, hin- und her rollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Ladungssicherung und stückmäßige Übernahme in eigener Verantwortung gilt als vereinbart. Der Auflieger muss mit 12 Spanngurten (2500daN), 12 Langhebelratschen (500daN), 24 Kantenschonern, 24 Antirutschmatten (800x400x3mm) und einer Kopfschlinge ausgestattet sein. Der Frachtführer hat für die betriebssichere Verladung zu sorgen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur betriebs- und beförderungssicheren Ver- und Entladung gem. § 412 Abs.1 HGB und stellt stets dem Stand der Technik entsprechende Beförderungseinheiten sowie Ladungssicherungsmittel in ausreichender Anzahl bereit. Das Fahrzeug muss in einem sauberen und technisch/optisch einwandfreiem Zustand sein. Bei Planen-Fahrzeugen müssen alle Seitenbretter/-spiegel vorhanden sein. Für die Mitführung der nötigen Transportgenehmigungen haftet der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung sämtlicher bezüglich der Durchführung des Transports einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere bezüglich zulässiger Gewichte und Abmessungen (mitunter nach §34 StVZO), Lenk- und Ruhezeiten, sowie Zustand des eingesetzten Fahrzeugs. Die Prima Logistik GmbH ist beim bekannt werden von Mängeln unverzüglich zu informieren.

Sofern ein Palettentausch vereinbart ist, sorgt der Frachtführer für den Tausch der bei dem Transport eingesetzten Pack- und Ladehilfsmittel an Belade- und Entladestelle in gleicher Art und Güte bzw., soweit dies dem Frachtführer an der Beladestelle nicht möglich ist, für den Tausch an der Entladestelle und die Rückführung

der bei dem Transport eingesetzten Pack- und Ladehilfsmittel gleicher Art und Güte an die Beladestelle.

Die Rückführung erfolgt auf Kosten des Frachtführers. Verweigert die Entladestelle die Herausgabe von Pack- und Lademitteln, so hat der Auftragnehmer zunächst Anweisungen vom Auftraggeber einzuholen. Packmitteltausch entfällt nicht auf Veranlassung des Auftragnehmers, oder sich den nicht Tausch Ordnungsgemäß von der Entladestelle bestätigen lässt. In diesem Fall in dem die Tauschverpflichtung nicht entfällt, wird ein Fehlbestand mit 20,00€ je fehlender Palette bzw. 120,00€ je Gitterbox in Rechnung gestellt. Zusätzliche wird eine Bearbeitungsgebühr von 30,00€ erhoben. Für die Paletten Rückgabe gilt ein Zeitraum von 14 Tagen.

Innerhalb von 48 Stunden nach Entladung sind sämtliche Abliefernachweise an uns zu senden. Ansonsten behalten wir uns das Recht vor, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00€ von der Frachtrate einzubehalten. Frachtabrechnungen werden nur nach lückenloser Rückgabe aller Frachtpapiere, vor allem quittierter und gestempelter Lieferscheine/Wiegeschein (Datum, Unterschrift, Stempel) anerkannt. Bitte schicken Sie die Rechnung mit Abliefernachweisen per E-Mail an rechnungseingang@prima-logistik.de. Bei fehlenden Abliefernachweisen werden wir Ihnen die Rechnung ungebucht zu unserer Entlastung zurückschicken.

Als Zahlungsziel gelten 30 Tage nach Rechnungseingang mit allen erforderlichen Frachtpapieren als vereinbart. Wir übernehmen keine anfallenden Gebühren und/oder Transaktionskosten für die Überweisungen entstehen, die nicht mit SEPA durchgeführt werden können. Wir behalten uns vor, diese Kosten in Rechnung zu stellen.

Als Gerichtsstand gilt, soweit es sich um Kaufleute handelt, Paderborn als vereinbart.

Der Auftrag gilt als zu den vereinbarten Konditionen angenommen und durchführbar, wenn sich nicht innerhalb von 1 Std. einer der beiden Vertragspartner schriftlich ablehnt bzw. widerspricht.

Dieser Transportauftrag wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

(Ort)

(Datum)

(Name, Unterschrift, Stempel)